

Berlin, 19. Mai 2022

STELLUNGNAHME
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten

Der Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V. (en2x) und die Mittelständische Mineralölwirtschaft Deutschland e. V. (MEW) danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf und nehmen diese nachfolgend gerne wahr.

1. Verbandsanhörung

Der Gesetzentwurf hat die Verbände im Laufe des 17. Mai 2022 erreicht. Bereits am 19. Mai 2022 um 18 Uhr endet die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Verbände können nachvollziehen, dass Gesetzgebungsverfahren teilweise unter großem Zeitdruck geführt werden, so z. B., wenn das Bundeskabinett bereits am 25. Mai 2022 beschließen soll. Eine detaillierte Befassung verbunden mit einer konstruktiven Stellungnahme, bei der auch die von den Verbänden vertretenen Mitgliedsunternehmen auch nur ansatzweise eingebunden werden können, ermöglicht eine solche Fristsetzung zweifellos nicht.

2. Anmerkungen

a. Zu § 4 Maßgeblicher Zertifikatepreis

Zur Bestimmung der auszuweisenden Preishöhe ist der gesetzlich festgesetzte Kohlendioxidpreis im Zeitpunkt der Brennstofflieferung maßgeblich. Dieser Preisbestandteil ergibt sich durch Multiplikation der Brennstoffemissionen mit dem zum Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate. Der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate ergibt sich aus § 4. Danach gilt der Festpreis während der Festpreisphase und ein statistisch ermittelter, offiziell von der zuständigen Behörde (UBA) bekannt zu machender Durchschnittswert in den Handelsphasen (sowohl Preiskorridor als auch gänzlich freier Handel).

Die Verbände begrüßen, dass der Gesetzgeber die Problematik erkannt hat: Ein Ausweis des vom Brennstofflieferanten tatsächlich gezahlten CO₂-Preises in der Rechnung würde erheblichen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten begegnen.

b. Zu § 3 Brennstofflieferant

Aus Sicht der Verbände fehlt eine Definition des Brennstofflieferanten: Nach der Gesetzesbegründung auf Seite 27 unten sind die Lieferverträge zwischen dem Brennstofflieferanten und dem Betreiber der Heizungs- oder Warmwasseranlage in Gebäuden und an den Mieter, der eine Heizungs- oder Warmwasseranlage selbst betreibt (zum Beispiel Gasetagenheizungen), erfasst. Auch erfasst sind Lieferverträge zwischen Brennstofflieferanten und weiteren nach § 1 Absatz 2 der Heizkostenverordnung dem Gebäudeeigentümer gleichstehenden Dritten. Nach mündlicher Auskunft soll der Vertragspartner der Endkundenbelieferung Brennstofflieferant im Sinne des Gesetzes sein. Daher wird angeregt, eine entsprechende Definition in das Gesetz aufzunehmen.